



An den Grossen Rat

23.1770.01

21.5319.03

BVD/P231770, P215319

Basel, 26. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2024

## **Ratschlag**

**betreffend Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes im Hinblick auf die Übernahme des Winterdienstes auf Trottoirs durch die öffentliche Hand**

**sowie**

**betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung von Winterdiensttaggregaten (Pflüge und Salzstreuer) und die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs der Stadt Basel durch die öffentliche Hand**

**und**

**Bericht zur Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!»**

# Inhalt

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
2.1 Auftrag des Grossen Rates .....	3
2.2 Aktuelle gesetzliche Regelungen.....	3
2.2.1 Erschliessungspflicht und Strassenhoheit .....	3
2.2.2 Strassenunterhalt – Winterdienst .....	4
2.2.3 Winterdienstpflicht der Anstösserinnen und Anstösser .....	4
<b>3. Teilrevision von § 161 des Bau- und Planungsgesetzes .....</b>	<b>5</b>
3.1 Änderung von § 161 BPG.....	5
3.2 Stellungnahme der Gemeinden Bettingen und Riehen.....	6
3.2.1 Bettingen .....	6
3.2.2 Riehen.....	6
3.3 Inkraftsetzung der Gesetzesänderung – Anpassung der BPV .....	6
<b>4. Winterdienst auf Trottoirs durch das kantonale Tiefbauamt.....</b>	<b>7</b>
4.1 Winter in Basel.....	7
4.2 Winterdienst.....	7
4.3 Kosten .....	8
4.3.1 Winterdienst Trottoirs Stadt.....	8
4.3.2 Winterdienst Trottoirs Kantonsstrassen Bettingen .....	9
4.4 CO <sub>2</sub> -Bilanz .....	9
4.5 Umsetzung.....	9
<b>5. Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!».....</b>	<b>10</b>
<b>6. Stellungnahme des Regierungsrates .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....</b>	<b>11</b>
<b>8. Antrag.....</b>	<b>11</b>

## 1. Begehren

In Erfüllung der Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!» beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG; SG 730.100) hinsichtlich § 161 Abs. 2 BPG.

Ferner beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat als direkte Folge davon, für die Übernahme des Winterdienstes auf Trottoirs durch den Kanton den Betrag von insgesamt 1,959 Mio. Franken zu bewilligen. Dieser teilt sich wie folgt auf:

1,2 Mio. Fr.	für die Beschaffung von zwanzig Winterdienstaggregaten zu Lasten der Investitionsrechnung (einmalig)
0,741 Mio. Fr.	für die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs der Stadt Basel zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartementes (jährlich wiederkehrend).
7'000 Fr.	als Beitrag an benötigte Investitionen der Gemeinde Bettingen (einmalig)
11'000 Fr.	als Beitrag an den Winterdienst der Trottoirs an Kantonsstrassen der Gemeinde Bettingen (jährlich wiederkehrend).

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Auftrag des Grossen Rates

Mit Beschluss vom 19. Januar 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!» dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zweier Jahre. Konkret wurde der Regierungsrat beauftragt, § 161 Abs. 2 BPG bis vor Beginn des Winterdienstes 2023/24 so anzupassen, dass die Verantwortung für den Winterdienst auf Trottoirs der öffentlichen Hand übertragen wird (vgl. Ziff. 6).

Um der oben genannten Änderung des BPG Folge leisten zu können, bedarf es zusätzlicher Mittel zur Beschaffung der notwendigen Gerätschaften sowie für die Gewährleistung der operativen Umsetzung. Dazu wurde vorliegender Ratschlag für eine entsprechende Ausgabenbewilligung erarbeitet.

### 2.2 Aktuelle gesetzliche Regelungen

#### 2.2.1 Erschliessungspflicht und Strassenhoheit

Die strassenmässige Erschliessung ist eine Aufgabe der öffentlichen Hand, die vom Kanton und von den Einwohnergemeinden wahrgenommen werden muss. Während der Kanton für die wichtigsten Strassenverbindungen von Kantonsteilen untereinander und mit ausserkantonalen Gebieten mit Kantonsstrassen zu sorgen hat (§ 154 Abs. 1 lit. a BPG), ist es Aufgabe der Gemeinden, für die Erschliessung ihrer Bauzonen durch Gemeindestrassen zu sorgen (§ 153 Abs. 1 BPG). Diese Aufgabenverteilung folgt den Bestimmungen der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100), die die Gemeindeautonomie gewährleisten (§ 59 KV) und den Einwohnergemeinden diejenigen Aufgaben zur Erfüllung zuweisen, für die eine örtliche Regelung geeignet ist (§ 60 Abs. 1 KV, § 18a Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984, SG 170.100), was bei der strassenmässigen Erschliessung des Gemeindeterritoriums offensichtlich der Fall ist. So nennt denn auch § 18b Abs. 1 lit. d Gemeindegesetz den Verkehr beziehungsweise das (kommunale) Verkehrsnetz als eine der kommunalen Kernaufgaben. Bestandteil der Gemeindeautonomie ist auch die Kompetenz der Gemeinden, zu den ihnen übertragenen Aufgaben gesetzliche Regelungen zu erlassen. Im Bereich des Winterdienstes durch die Anstösserinnen und Anstösser hat die Gemeinde Riehen von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht (vgl. unten Ziff. 2.2.2).

Diesen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen entsprechend stehen Kantonsstrassen unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen unter der Hoheit und im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinde.

### **2.2.2 Strassenunterhalt – Winterdienst**

Die Aufgabe der strassenmässigen Erschliessung umfasst nicht nur den Bau von Kantons- beziehungsweise Gemeindestrassen. Das Gemeinwesen, das die Strassen zu bauen hat und in dessen Eigentum diese Strassen stehen, muss diese auch unterhalten. Ein Teil des (betrieblichen) Unterhalts besteht im Winterdienst.

Entsprechend der oben dargelegten Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden obliegt die Pflicht zum Winterdienst auf den Kantonsstrassen dem Kanton, diejenige zum Winterdienst auf den Gemeindestrassen der jeweiligen Einwohnergemeinde. Da § 57 Abs. 2 KV und § 18 Gemeindegesetz den Kanton beauftragen, die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel zu besorgen, obliegt dem Kanton der Winterdienst nicht nur auf den Kantonsstrassen, sondern auch auf den Strassen der Einwohnergemeinde Basel. Den Winterdienst auf den Gemeindestrassen in Bettingen und Riehen hat die jeweilige Einwohnergemeinde vorzunehmen.

Faktisch ist es derzeit so, dass das Tiefbauamt des Bau- und Verkehrsdepartements den Winterdienst auf allen Strassen in der Stadt Basel vornimmt. Der Winterdienst auf den Teilen der Kantonsstrassen, die auf dem Gebiet der Gemeinden liegt, wird gemäss einer gestützt auf § 18b Abs. 2 Gemeindegesetz zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden geschlossenen Vereinbarung von den Einwohnergemeinden ausgeführt und im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs entsprechend berücksichtigt (vgl. auch Bericht und Ratschläge betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden vom 20. Dezember 2006 [Projekt NOKE], 03.1664.01, Ziff. 2.3).

### **2.2.3 Winterdienstpflicht der Anstösserinnen und Anstösser**

§ 161 BPG enthält gesetzliche Vorgaben zur Strassenreinigung und zum Winterdienst. In § 161 Abs. 2 BPG ist festgehalten, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die zur Grundstückerschliessung nötigen Trottoirs, Wege sowie die vom Fussgängerverkehr beanspruchten Randzonen von Strassen und Plätzen schnee- und eisfrei zu halten haben. § 103 der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV; SG 730.110) regelt die Details der Winterdienstpflicht der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss § 161 Abs. 2 BPG.

Für die kommunalen Strassen hat die Einwohnergemeinde Riehen Regelungen im kommunalen Reglement über die Strassenreinigung in der Gemeinde Riehen vom 22. November 1967 erlassen (im Folgenden: Gemeindereglement; RiE 727.200), die im Grundsatz den Vorgaben von § 161 Abs. 2 BPG entsprechen. § 3 Abs. 1 des Gemeindereglements bestimmt, dass bei Schnee und Eis Trottoirs, für die Grundstückerschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihren Beauftragten begehbar gehalten werden müssen.

Die Gemeinde Bettingen kennt keine kommunalen Regelungen zum Winterdienst auf Trottoirs durch Anstösserinnen und Anstösser, sondern wendet die kantonalen Vorgaben des BPG analog an.

### 3. Teilrevision von § 161 des Bau- und Planungsgesetzes

#### 3.1 Änderung von § 161 BPG

Eine Aufhebung der Winterdienstpflicht für Anstösserinnen und Anstösser bedingt folgende Anpassung von § 161 BPG:

Bisheriges Recht	Revisionsvorschlag
<b>§ 161</b> <sup>1</sup> Bei Schnee und Eis sind öffentliche Strassen und Wege begeh- und befahrbar zu halten, <ul style="list-style-type: none"> <li>a) soweit sie für den Verkehr nötig sind;</li> <li>b) soweit es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</li> </ul>	<b>§ 161</b> <sup>1</sup> <i>[unverändert]</i>
<sup>2</sup> Zur Grundstückerschliessung nötige Trottoirs, Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen und Plätzen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gangbar zu machen und nach dem Auftauen von Streumittelresten zu befreien. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.	<sup>2</sup> <u>Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und zur Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden können die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs durch Gemeindereglement den Anstösserinnen und Anstössern überbinden.</u>
<sup>3</sup> Gefahren und Verunreinigungen auf Strassen hat zu beseitigen, wer sie verursacht hat.	<sup>3</sup> <i>[unverändert]</i>
<sup>4</sup> Handelt das Gemeinwesen, haben ihm die Pflichten die Kosten zu ersetzen.	<sup>4</sup> <i>[unverändert]</i>

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 161 Abs. 2 BPG werden die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden eindeutig voneinander abgegrenzt und klar benannt. Während die Gemeinden den Winterdienst sowohl auf den Fahrbahnen als auch auf den Trottoirs der Gemeindestrassen auszuführen haben, beschränkt der Kanton demgemäss seinen Winterdienst auf die Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Der Winterdienst auf den Trottoirs der Kantonsstrassen wird den Gemeinden übertragen, soweit sich diese Strassen im Baugebiet der jeweiligen Gemeinde befinden. Zugleich stellt der neue § 161 Abs. 2 BPG aber explizit klar, dass der Erlass einer Regelung auf Gemeindeebene, wonach die Anstösserinnen und Anstösser den Winterdienst auf allen Trottoirs auf Gemeindegebiet vorzunehmen haben, zulässig ist. Für die Abfuhr des von allen Fahrbahnen und Trottoirs weggeräumten Schnees sind die Gemeinden zuständig. § 161 Abs. 2 BPG orientiert sich an § 30 Abs. 3 des Strassengesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 430), der eine analoge Regelung enthält.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung von § 161 Abs. 2 BPG bleibt es jeder der drei Gemeinden unbenommen, in ihren gesetzlichen Grundlagen die Pflicht der Anstösserinnen und Anstösser zum Winterdienst auf Trottoirs aller Strassen im Gemeindegebiet zu statuieren bzw. beizubehalten. In diesem Sinn entspricht der geänderte § 161 Abs. 2 BPG auch den oben dargelegten Grundlagen in Kantonsverfassung und Gemeindegesetz (vgl. oben Ziff. 2.2). Setzt eine Gemeinde die Winterdienstpflicht der Anstösserinnen und Anstösser nicht explizit fest, fällt diese Pflicht mit der hier vorgeschlagenen Änderung von § 161 Abs. 2 BPG weg, d.h. die Gemeinden haben in diesem Fall den Winterdienst sowohl auf den Fahrbahnen, als auch auf den Trottoirs der Gemeindestrassen zu übernehmen.

Die allgemeine Definition der Qualität des Winterdienstes in Absatz 1 sowie die Pflicht zur Beseitigung von Gefahren und Verunreinigungen auf Strassen durch die Verursacherin oder den Verursacher in den letzten beiden Absätzen von § 161 BPG bleiben davon unangetastet.

### **3.2 Stellungnahme der Gemeinden Bettingen und Riehen**

Die Gemeinden Bettingen und Riehen wurden um eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des § 161 BPG gebeten.

#### **3.2.1 Bettingen**

Der Gemeinderat Bettingen liess verlauten, die Gemeinde verfüge bei einer Streichung von § 161 Abs. 2 BPG über keine gesetzliche Grundlage für einen Winterdienst durch die Anstösserinnen und Anstösser mehr. Die Gemeinde sei dazu bereit, auf eine eventuelle Gesetzesänderung per Winter 2024/25 zu reagieren und den Winterdienst auf allen Trottoirs in Bettingen zu übernehmen. Der Gemeinderat begrüsst überdies die konkrete Formulierung von § 161 Abs. 2 BPG, die den Gemeinden verschiedene Optionen offenlasse. Die Verschiebung der Kantonsaufgabe durch die Gemeinde sei jedoch in finanzieller Hinsicht auszugleichen.

#### **3.2.2 Riehen**

Der Gemeinderat Riehen führte aus, er sei mit dem Umsetzungsvorschlag zur Motion Thiriet einverstanden, da es damit für die Gemeinde möglich bleibe, den Winterdienst der Anstösserinnen und Anstösser in seinem kommunalen Reglement autonom zu regeln. Es wäre der Gemeinde Riehen nicht möglich bzw. zumutbar, die notwendigen Ressourcen auf Abruf zur Verfügung zu halten, um die rund 60 km Trottoirs innert weniger Stunden von Schnee und Glatteis zu räumen. Eine rasche Schnee- und Eisräumung sei nur mit der aktuellen Regelung mit Verantwortung bei den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer realisierbar. Würde dieser Winterdienst für die Kantonsstrassentrottoirs aufgehoben, entstünden auf dem Gemeindegebiet unterschiedliche Pflichten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, je nachdem, ob ihre Liegenschaften an einer Gemeinde- oder einer Kantonsstrasse lägen. Das gelte es nach Ansicht des Gemeinderats unbedingt zu vermeiden. Die vorgeschlagene Revision von § 161 Abs. 2 BPG ermögliche nun eine einheitliche kommunale Regelung des Winterdienstes auf den Trottoirs an Gemeinde- und Kantonsstrassen. Mit dieser Lösung könne sich der Gemeinderat einverstanden erklären. Der Gemeinderat Riehen beabsichtige, nach Rechtskraft der neuen Bestimmung von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen und den Winterdienst auch für die Trottoirs von Kantonsstrassen den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Liegenschaften zu überbinden. Durch diese Lastenverschiebung entstehen der Gemeinde keine Kosten, womit sich für Riehen auch die Frage nach einer Entschädigungszahlung des Kantons erübrige.

### **3.3 Inkraftsetzung der Gesetzesänderung – Anpassung der BPV**

Die Umsetzung der allfälligen Änderung von § 161 Abs. 2 BPG beansprucht eine gewisse Zeit, um die Beschaffung der nötigen Geräte und/oder Dienstleistungen öffentlich auszuschreiben. Der Regierungsrat wird den geänderten § 161 BPG auf den Zeitpunkt hin in Kraft setzen, in dem das Tiefbauamt in der Lage ist, den Winterdienst auch auf den Trottoirs auszuführen. Zudem ist die Inkraftsetzung auch mit der Gemeinde Bettingen zu koordinieren.

Im Fall, in dem der Grosse Rat die vorgeschlagene Änderung von § 161 Abs. 2 BPG beschliessen und dieser Beschluss rechtskräftig werden sollte, wird es ferner die Aufgabe des Regierungsrats sein, die den Winterdienst auf Trottoirs durch Anstösserinnen und Anstösser näher definierenden Vorschriften in § 103 BPV anzupassen.

## 4. Winterdienst auf Trottoirs durch das kantonale Tiefbauamt

Beschliesst der Grosse Rat die Aufhebung der Winterdienstpflicht für Anstösserinnen und Anstösser, wird es die Aufgabe des kantonalen Tiefbauamtes sein, den entsprechenden Winterdienst in der Stadt Basel zu gewährleisten.

### 4.1 Winter in Basel

Zur Bestimmung der durchschnittlichen Anzahl von Wetterereignissen, die einen Winterdienst nötig machen, müssen zunächst die einzelnen Ereignisse sinnvoll voneinander abgegrenzt werden, was naturgemäss nicht ganz einfach ist. So muss etwa definiert werden, nach wie vielen Stunden schneefallfreier Zeit ein neues Ereignis beginnt. Bei der Zählung der Ereignisse wurde von ganzen Tagen ausgegangen: Schneit es an einem Tag ein- oder auch mehrfach, wird dies als einzelnes Ereignis betrachtet. Schneit es am nächsten Tag wieder, gilt dies als neues Ereignis (auch wenn es zum Beispiel die ganze Nacht durchgeschneit hat).

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass die Anzahl «Winterdienstereignisse» in den vergangenen Jahren abgenommen hat. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend infolge der Klimaveränderung in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

**Tabelle 1: durchschnittliche Anzahl Winterdienstereignisse pro Winter (Häufigkeit in Anzahl Tagen pro Winter)**

	20-Jahres-Ø Häufigkeit	10-Jahres-Ø Häufigkeit	5-Jahres-Ø Häufigkeit
1–10 cm Schnee	8	5.5	5
10–20 cm Schnee	1	0.8	0.4
>20 cm Schnee	0.5	0	0
Eistage	6.8	4.5	3

### 4.2 Winterdienst

Für die Qualität des Winterdienstes sind drei Faktoren entscheidend:

- Welcher Reinigungsstandard wird angestrebt?
- Wie lange dauert es, bis nach Ende eines Winterereignisses (Schneefall und/oder Eisbildung) die Trottoirs geräumt sind?
- Um welche Zeit am Morgen sind die Trottoirs geräumt, wenn es nachts schneit oder gefriert?

Bezüglich des Reinigungsstandards geht der Regierungsrat von einer Schwarzräumung aus: die Trottoirs sollen nach der Räumung auf einem Streifen von mindestens einem Meter vollkommen schnee- und eisfrei sein.

Folgende zeitlichen Ziele wurden gesetzt:

- Tagsüber sind bei einem Winterdienstereignis die Trottoirs innerhalb von fünf Stunden nach Ende des Ereignisses geräumt.
- Bei einem nächtlichen Ereignis wird morgens um sieben Uhr mit der Räumung begonnen.

Die zeitlichen Vorgaben gelten für ein durchschnittliches Winterereignis. Sie können nicht eingehalten werden, wenn es sehr viel schneit oder auch wenn Nassschnee sehr rasch einfriert. Zudem gilt der Vorbehalt, dass das Tiefbauamt bei länger anhaltendem Winterwetter während maximal drei aufeinander folgenden Tagen in der Lage ist, die geforderten Zeiten einzuhalten. Dies gilt übrigens auch für die Strassen, Plätze und ÖV-Haltestellen. Dies liegt an der Ruhezeitverordnung für

die betreffenden Fahrzeuglenker respektive an der Zahl der verfügbaren Chauffeure. Bei länger anhaltendem Schneefall bricht die Räumleistung zwar nicht vollständig zusammen, aber es dauert länger bis Strassen, Plätze und Trottoirs geräumt sind. In den vergangenen fünf Jahren war kein entsprechendes Ereignis zu verzeichnen.

Für die Räumung der Strassen sind die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) massgebend. So wird das Strassennetz gemäss Norm in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt, wobei Stufe 1 innerhalb von drei Stunden nach Ende des Schneefalls, Stufe 2 innerhalb der weiteren vier Stunden und Stufe 3 innerhalb der nächsten sechs Stunden geräumt sein müssen. Gemäss diesen Vorgaben kann es also bis zu dreizehn Stunden dauern, bis nach Ende eines Ereignisses das gesamte Strassennetz geräumt ist. Der Regierungsrat erachtet die Vorgaben gemäss Stufe 2 und 3 für die Trottoirs als unzureichend, weshalb das Konzept für den Winterdienst auf Trottoirs auf eine maximale Räumzeit von fünf Stunden ausgerichtet ist.

Weitere Varianten, vor allem bezüglich der Räumung bei einem nächtlichen Ereignis, wurden untersucht, mussten jedoch aufgrund der hohen Kosten verworfen werden.

## 4.3 Kosten

### 4.3.1 Winterdienst Trottoirs Stadt

Die Kosten wurden auf der Grundlage von fünf Schnee- und drei Eisereignissen berechnet.

Die Kosten pro Einsatz werden massgeblich durch das Tempo der Umsetzung geprägt: Je schneller nach einem Ereignis geräumt werden soll, desto mehr Personal muss gleichzeitig im Einsatz stehen. Das bedeutet, dass bei kürzeren maximalen Räumzeiten mehr externes Personal eingesetzt werden muss. Ein zweiter Kostentreiber sind Nachteinsätze. Dies liegt an dem dafür benötigten Personal für den Pikettdienst. Da bereits viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtreinigung Pikett für den Winterdienst auf den Strassen und ÖV-Haltestellen leisten müssen, bleiben nur noch wenige zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtreinigung für den Nachteinsatz. Auch hierfür bedarf es daher externem Personal, was wiederum zu höheren Kosten führt.

Die Betriebskosten für ein Jahr mit fünf Schnee- und drei Eisereignissen unterscheiden sich aufgrund der Vorhalteleistungen für den Fall eines Winterdienstereignisses nur wenig von denen in einem Jahr ohne Schnee- und Eisereignisse, wie folgende Tabelle zeigt:

Jährliche Betriebskosten in Franken	5 Schnee- und 3 Eisereignisse	Winter <u>ohne</u> Schnee- und Eisereignisse
– Pikett	16'000	12'000
– Nacht- und Wochenendzulagen	1'000	0
– Leistungseinkauf	454'000 <sup>1</sup>	303'000 <sup>2</sup>
– Schulungen	21'000	21'000
– Salz	6'000	0
– Unterhalt Aggregate (20 Stk.)	244'000	244'000
<b>Total</b>	<b>741'000</b>	<b>590'000</b>

Die Betriebskosten für ein Jahr mit sechs Schnee- und acht Eisereignissen belaufen sich auf rund 0,917 Millionen Franken.

<sup>1</sup> Kosten auf Basis von 85 externen Mitarbeitenden pro Ereignis

<sup>2</sup> Bei diesen Kosten handelt es sich um Bereitschaftskosten für die Sicherstellung externer Unterstützung, die unabhängig von Schnee- oder Eisereignissen anfallen. Sie werden auf zwei Drittel der Kosten für den gesamten Leistungseinkauf veranschlagt.

Zu den jährlich wiederkehrenden Kosten kommen einmalig 1,2 Mio. Franken für die Beschaffung von zwanzig Winterdiensttaggregaten (Pflug und Streuer) zum Stückpreis von 60'000 Franken hinzu (Basis Grobofferte; die Beschaffung wird ausgeschrieben werden müssen). Die Aggregate werden jeweils vor dem erwarteten Wintereinbruch an den vorhandenen Kleinkehrmaschinen montiert.

#### 4.3.2 Winterdienst Trottoirs Kantonsstrassen Bettingen

Wie oben dargestellt, wird die Gemeinde Bettingen die Räumung der Trottoirs der Kantonsstrassen übernehmen. Das Bau- und Verkehrsdepartement entschädigt die Gemeinde dafür wie folgt:

- Einmaliger Investitionsbeitrag von 7000 Franken.
- Jährlich wiederkehrender Beitrag von 11000 Franken.

#### 4.4 CO<sub>2</sub>-Bilanz

Die Trottoirräumung durch Private erfolgt weitgehend von Hand. Bei einzelnen grösseren Überbauungen werden spezielle Kleintraktoren eingesetzt.

Im Unterschied dazu sind für die Räumung durch das Tiefbauamt Kehrmaschinen mit Winterdienstausstattung vorgesehen. Das Tiefbauamt schätzt, dass dafür pro Einsatz rund 500 Kilometer zurückgelegt werden. Dies entspricht bei Elektrokehrmaschinen einem CO<sub>2</sub>-Ausstoss von 0.12 t pro Einsatz.

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von zwanzig zum Einsatz kommenden Kehrmaschinen bei unterschiedlich strengen Wintern.

2 Schneeereignisse 4 Eisereignisse	4 Schneeereignisse 6 Eisereignisse	6 Schneeereignisse 8 Eisereignisse
0.7 Tonnen CO <sub>2</sub>	1.2 Tonnen CO <sub>2</sub>	1.7 Tonnen CO <sub>2</sub>

Das BVD rechnet damit, bis Ende 2025 auf Elektrokehrmaschinen umgestellt zu haben. Es sollte deshalb möglich sein, den Winterdienst auf Trottoirs ab dem Winter 2025/2026 vollständig mit elektrischen Kehrmaschinen durchzuführen. Dass dennoch gewisse CO<sub>2</sub>-Emissionen zu berücksichtigen sind, hängt vor allem mit der Produktion der Elektrofahrzeuge zusammen. Diese ist mit deutlich höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden als etwa bei Dieselfahrzeugen. Weil die Fahrzeugflotte durch die intensivere Nutzung für den Winterdienst früher erneuert werden muss, sind die in der Tabelle genannten Ereignisse mit den entsprechenden CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden.

Für das baselstädtische Netto-Null-Ziel 2037 sind die auf Kantonsgebiet ausgestossenen Emissionen (direkte Emissionen) relevant. Diese liegen bei Elektrofahrzeugen bei 0t CO<sub>2</sub>. Wenn bei der Stromerzeugung vom Strommix der IWB ausgegangen wird, liegen die Emissionen hier ebenfalls bei 0t CO<sub>2</sub> (100% erneuerbarer Strommix der IWB). In Erfüllung des Kapitels «3.3 Die Verwaltung geht mit gutem Beispiel voran» der Klimaschutzstrategie möchte der Regierungsrat dennoch wenn immer möglich auf Neuerungen verzichten, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoss erhöhen. Diese Vorbildrolle zeigt sich auch in den Zielen der Kantonsverwaltung, ihre direkten Treibhausgasemissionen mit der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung 2030» bereits bis 2030 auf Netto-Null zu senken.

#### 4.5 Umsetzung

Aufgrund der Ausgabenhöhe müssen sowohl die Winterdiensttaggregate als auch die externe Leistung gemäss Beschaffungsrecht öffentlich ausgeschrieben werden, was erst nach Beratung und Bewilligung des Grossen Rats zum vorliegenden Ratschlag möglich ist und erfahrungsgemäss drei bis sechs Monate in Anspruch nehmen dürfte.

## 5. Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!»

Der Grosse Rat nahm an seiner Sitzung vom 19. Januar 2022 vom Schreiben 21.5319.02 des Regierungsrates Kenntnis. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates überwies er die nachstehende Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!» dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zweier Jahre:

«Vielleicht ist es kein Zufall, dass jener Paragraph des Bau- und Planungsgesetzes, welcher die Verantwortung für den Winterdienst auf Trottoirs den Eigentümern angrenzender Grundstücke auferlegt, im Abschnitt "Besonderheiten" erscheint.

Es ist fürwahr eine Besonderheit, wenn Private für nach menschlichem Ermessen staatliche Aufgaben aufzukommen haben. Trottoirs sind öffentlicher Grund. Warum müssen die Anwohner zwar für den Winterdienst auf den Trottoirs aufkommen, nicht aber für die Reinigung? Warum nur auf dem Trottoir, nicht aber auf dem allenfalls angrenzenden Fahrradstreifen oder auf der Fahrbahn?

Die Realität sieht ohnehin so aus, dass die wenigsten Grundeigentümer ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen. Viele können sie aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen Verfassung gar nicht wahrnehmen oder sind allenfalls während eines Schneefalls verreist. Wer denkt dann schon daran, jemandem den Auftrag zu geben?

Kommt hinzu, dass Private im Einzelfall das Problem eher mit einem Kessel Streusalz als mühsam von Hand mit der Schaufel oder – bei Glatteis – mit anderen umweltfreundlicheren Mitteln lösen dürften. Demgegenüber wäre es für eine grosse, mit professionellen Räumgeräten ausgerüstete Organisation wesentlich einfacher, den Winterdienst auch auf Trottoirs gemäss Vorgaben des Kantons umweltschonend auszuführen.

Aus den genannten Gründen müsste klar sein, dass die zeitgerechte Räumung der Trottoirs von Eis und Schnee kantonsweit nicht nur auf eine machbare Weise einheitlich geregelt werden sollte, sondern auch von derselben Organisation einheitlich durchzuführen ist, welche sich auch um den Winterdienst auf den Strassen kümmert.

Deshalb ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat, § 161 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes bis vor Beginn des Winterdienstes 2023/24 so anzupassen, dass die Verantwortung für den Winterdienst auf Trottoirs der öffentlichen Hand übertragen wird.»

Mit dem vorliegenden Ratschlag wird das Anliegen der Motion aufgenommen. Vorbehältlich der Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat beantragt der Regierungsrat, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

## 6. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit dem vorliegenden Konzept kann die Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!» erfüllt werden.

Der Regierungsrat möchte an dieser Stelle jedoch nochmals darauf hinweisen, dass der geforderte Winterdienst durch die öffentliche Hand ein ungünstiges Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweist und anderen Zielsetzungen des Kantons wie dem Klimaschutz zuwiderläuft. Die nun vorliegenden Berechnungen und Abklärungen stützen dies:

1. Die Kosten sind mit jährlichen Kosten von rund 0,75 Mio. Franken sowie Initialkosten in Höhe von 1,2 Mio. Franken relativ zum Nutzen der Dienstleistung hoch und in wirtschaftlicher Hinsicht aus Sicht des Regierungsrates fragwürdig.
2. Aufgrund der Klimaveränderung werden die in Basel ohnehin schon seltenen Schneefälle und Vereisungen in Basel weiter abnehmen. In dieser Situation hohe Ausgaben für eine Infrastruktur und Organisation zur Bewältigung immer seltener werdender winterlicher Ereignisse zu tätigen, erscheint dem Regierungsrat nicht zweckmässig.
3. Im Gegensatz zu einer Räumung durch Private, lässt sich eine auch nur annähernd ähnliche Leistung durch die öffentliche Hand nur unter Einsatz von Maschinen bewerkstelligen. Allein die Bereitstellung des entsprechenden Maschinenparks ist mit dem Verbrauch grauer Energie und damit mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden, die anderweitig kompensiert werden

müssen. Gemäss der verabschiedeten Klimaschutzstrategie müssen die indirekten Emissionen zwar nicht kompensiert werden. Angesichts des Netto Null-Zieles bis 2037 und in Erfüllung des Kapitels «3.3 Die Verwaltung geht mit gutem Beispiel voran» möchte der Regierungsrat dennoch, wenn immer, möglich auf Neuerungen verzichten, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoss erhöhen.

## 7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (SG 610.100) in finanzieller Hinsicht geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Änderung von § 161 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes gemäss § 4 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 (SG 151.200) hinsichtlich der Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA, Klärung der Betroffenheit «Vortest») hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt.

## 8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussskizzen.

Ausserdem beantragen wir, die Motion Jérôme Thiriet und Konsorten betreffend «Winterdienst auf Trottoirs ist Staatsaufgabe!» als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Entwurf Grossratsbeschluss betreffend die Anpassung BPG mit K + C-Stempel

Vortestformular Regulierungsfolgeabschätzung

## Grossratsbeschluss

### zum Ratschlag

**betreffend Teilrevision des Bau- und Planungsgesetzes im Hinblick auf die Übernahme des Winterdienstes auf Trottoirs durch die öffentliche Hand**

sowie

**betreffend Ausgabenbewilligung für die Beschaffung von Winterdienstaggregaten (Pflüge und Salzstreuer) und die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs der Stadt Basel durch die öffentliche Hand**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs werden Ausgaben in der Höhe von gesamthaft Fr. 1'959'000 bewilligt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:
  - Fr. 1'200'000 für die Beschaffung von zwanzig Winterdienstaggregaten zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur»
  - Fr. 741'000 als jährliche Ausgabe für die Durchführung des Winterdienstes auf Trottoirs zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements.
  - Fr. 7'000 als Beitrag an benötigte Investitionen der Gemeinde Bettingen (einmalig)
  - Fr. 11'000 als Beitrag an den Winterdienst auf den Trottoirs an Kantonsstrassen der Gemeinde Bettingen (jährlich wiederkehrend)

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

**Bau- und Planungsgesetz  
(BPG)**

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

*beschliesst:*

I.

Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 <sup>1)</sup> (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 161 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und zur Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden können die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs durch Gemeindereglement den Anstösserinnen und Anstössern überbinden.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



---

<sup>1)</sup> [SG 730.100](#)



## Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

### Teil A:

### Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

**Titel des Geschäfts:** *Winterdienst auf Trottoirs*

**P-Nr.:** *[Hier Text einfügen]*

**Erlassform:**  Gesetz  Verordnung

**Federführendes Departement:**  PD  BVD  ED  FD  GD  JSD  WSU

**Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.**

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja       Nein

**Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.**

**Empfehlung:**

**Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.**